

## Informationsblatt III: (für Verarbeitungsbetriebe) **Allgemein vorgeschriebene Kennzeichnungselemente auf den Warenbegleitpapieren von Bio-Produkten**

Auf den **Warenbegleitpapieren von Bio-Produkten** (Lieferscheinen, Rechnungen, Übernahmescheinen), die von **Verarbeitungsbetrieben** vermarktet werden, müssen folgende allgemeine Kennzeichnungselemente enthalten sein:

**1)** Aus der Sachbezeichnung bzw. aus dem Artikelnamen muss der Biostatus des Produktes ersichtlich sein. Dies wird bei anerkannten Bio-Produkten idealer Weise durch das Anfügen des Kürzels „Bio“ bei der Sachbezeichnung bzw. beim Artikelnamen gewährleistet. Bei UM-Produkten erfolgt dies durch Angabe des Kürzels „UM“-Produkt“ zusammen/oder mit dem erklärenden Pflichttext „Erzeugnis der Umstellung auf die biologische Produktion“.

**2)** Weiter **muss** auf den Warenbegleitpapieren die **Codenummer** der jeweils zuständigen Bio-Kontrollstelle – idealer Weise mit dem vorgereichten erklärenden Text „Biokontrollstelle:“ - ersichtlich sein. Hierzu gibt es zwei gängige Möglichkeiten:

**2A)** Es wird auf den Warenbegleitpapieren der Standardtext mit dem Hinweis auf die Biokontrollstelle angeführt:

z.B.: **Biokontrollstelle: AT-BIO-301**  
oder **Unsere Bioprodukte werden kontrolliert durch: AT-BIO-301**

**2B)** Die Codenummer der Biokontrollstelle wird im Artikelstamm dem Bioprodukt direkt angereicht:

z.B.: **Bio-Äpfel, AT-BIO-301**

Diese Kennzeichnungselemente müssen sowohl bei allen Warenausgangsdokumenten wie auch bei allen Wareneingangsdokumenten von Bio-Produkten vorhanden sein und betriebsintern geprüft werden.

Die Kennzeichnung auf den Warenbegleitpapieren mit der **Codenummer der Biokontrollstelle** neben dem **Bio-Hinweis** beim Bio-Produkt ist in der Bio-Verordnung über den Rechtstext selbst zusammen mit den Begriffsbestimmungen vorgeschrieben und erleichtert auch für die belieferten Firmen die Wareneingangsprüfung und reduziert auch indirekt deren Kontroll-/Zertifizierungskosten.

### **Erklärung:**

Laut VO (EG) 834/2007 idgF ist die Kennzeichnung von Bio-Produkten auf **Etiketten mit dem Biohinweis und der Codenummer der Bio-Kontrollstelle des letztverarbeitenden Betriebes verpflichtend**. Letztverarbeitende Schritte können auch Abfüllen, Etikettieren oder Umverpacken sein. Die reine Handelstätigkeit gilt in Österreich nicht als Verarbeitungsschritt und auch der Auftrag zur Etikettierung gilt nicht als Verarbeitungsschritt.

Die Kennzeichnung und damit die Reichweite der verpflichtenden Angaben ist laut VO (EG) 834/2007 in der Begriffsbestimmung Artikel 2, Buchstabe k definiert:

**„Kennzeichnung“:** *alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen.*

Für die **Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren** schreibt die EU-Bioverordnung den **Hinweis auf die biologische Produktion (Bio, Öko, ...)** vor. Die Kennzeichnung von Warenbegleitpapieren mit der **Codenummer der Biokontrollstelle** ist laut EU-Bioverordnung indirekt über die Begriffsbestimmung der Kennzeichnung (siehe oben) vorgegeben. Viele Kontrollstellen fordern aber diese Kennzeichnung auch als Maßnahme der Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sowie der nachgelagerten erleichterten Wareneingangskontrolle von belieferten Firmen ein – so auch die Austria Bio Garantie. Wird die Kennzeichnung mit der Biokontrollstelle auf Warenbegleitpapieren von Verarbeitungsbetrieben nicht verwendet, so muss ein plausibler schriftlicher Grund vorliegen, warum dies nicht bewerkstelligt werden kann.